

KURZINFORMATION

Nr. 6 – 2013/14 zum Thema:

PFLEGETEILZEIT und PFLEGEKARENZ

BDG § 50e, LDG § 46a, VBG § 20 und BDG § 75c, LDG § 58 c, VBG § 29e

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht ab **1. Jänner 2014** die Möglichkeit der Vereinbarung einer **PFLEGEKARENZ** (gegen Entfall der Bezüge) oder einer **PFLEGETEILZEIT** (gegen aliquoten Entfall der Bezüge).

Während dieser Zeit besteht ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenczgeld** sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung (beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung).

Ziel dieser Pflegekarenz bzw. Pflcgeteilzeit ist, insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer bzw. eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person, für eine bestimmte Zeit die Pflegesituation zu organisieren.

PFLEGETEILZEIT

Auf Antrag ist eine Reduktion der Lehrverpflichtung für die Dauer von mindestens einen Monat und **höchstens drei Monaten** bis auf ein **Viertel** der Vollbeschäftigung möglich, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Für jede zu pflegende Person ist die Pflcgeteilzeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Erhöhung der Pflegegeldstufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflcgeteilzeit von maximal 3 Monaten.

Voraussetzungen:

1. Zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld **mind. Stufe 3**.
2. Zur Pflege demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der **Stufe 1**.

PFLEGEKARENZ

Ein Karenzurlaub gegen **Entfall der Bezüge** ist zu gewähren:

1. Zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden **behinderten Kindes**, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes.
2. Zur Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld **mind. Stufe 3**.
3. Zur Pflege einer oder eines demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der **Stufe 1**.

Die Dauer der Pflegekarenz beträgt **max. drei Monate**, bei Erhöhung der Pflegegeldstufe gibt es die Möglichkeit der Verlängerung um max. drei Monate.



*Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte und deren/dessen Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte und deren/dessen Kinder, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und deren/dessen Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist **NICHT** erforderlich.*

Während der Pflegezeit und des Pflegekarenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes **PFLEGEKARENZGELD** in Höhe des Arbeitslosengeldes vom Bundessozialamt bezahlt.



Nähere Informationen zum Pflegekarenzgeld befinden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Pflegekarenzgeld

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:

Edith Neuherz, BEd e. h.
Vorsitzende

Ing. Franz Winkler, BEd e. h.
Vorsitzende-Stellvertreter

Ing. Willibald Schuller, BEd e. h.
Schriftführer

Ing. Alfred Lukas e. h.
Mitglied